

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“

Vom 1. Januar 2020

1. Förderziel und Zweck

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Der Klimaschutzplan wird von einem Maßnahmenprogramm unterlegt, das auch die Stärkung des kommunalen Klimaschutzes umfasst.

In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Förderung des kommunalen Klimaschutzes, der bereits seit dem Jahr 2008 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gefördert wird, fortgesetzt. Die Förderung wird mit der vorliegenden Richtlinie um Effizienzkriterien ergänzt und durch neue Förderschwerpunkte erweitert.

Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehende satzungsmäßige Anforderungen hinausgehen.

Ziel der Richtlinie ist es, die Anreize zur kostengünstigen Erschließung von Minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren. Mit den durch diese Richtlinie geförderten investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer der Maßnahmen jährliche zusätzliche Einsparungen in Höhe von mindestens 400 000 Tonnen CO₂-Äquivalent (brutto) angestrebt. Ziel ist zudem, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Strategische Förderschwerpunkte

2.1 Fokusberatung Klimaschutz

Gefördert wird eine Fokusberatung im Bereich Klimaschutz durch externe Dienstleister für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen. Die Beratung erfolgt zu kurzfristig umsetzbaren Klimaschutzaktivitäten und gibt konkrete Empfehlungen. Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Institutionen, die über kein Klimaschutzkonzept verfügen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

Diese müssen in der Regel in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden. Mindestens die Hälfte der Beratertage findet vor Ort in der zu beratenden Institution statt. Bereits innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mindestens eine durch Bundes- oder Landesprogramme grundsätzlich förderbare Klimaschutzmaßnahme in die Umsetzung zu bringen oder ein anderes wirkungsvolles Instrument zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen einzusetzen.

2.2 Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems. Das Energiemanagement dient der systematischen (PDCA-Zyklus) und kontinuierlichen Erfassung, Steuerung und fortlaufenden Verbesserung der energetischen Leistung, zum Beispiel durch die Reduzierung der Energieverbräuche beim Antragsteller, bei der alle relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen erfasst und in einem jährlichen Energiebericht zusammengefasst werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum,
 - Durchführung einer Gebäudebewertung,
 - Installation der Messtechnik,
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- Sachausgaben für:
 - Software, die für das Energiemanagement notwendig ist, im Umfang von maximal 5 000 Euro,
 - mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10 000 Euro,
 - Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu fünf Tagen im Jahr für bestehendes Personal, das mit Aufgaben des Energiemanagements betraut wird.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagementsystems. Antragsteller, die bereits eine Förderung für ein Teilkonzept „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ im Rahmen der Kommunalrichtlinie erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung des Energiemanagements beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.3 Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Zuwendungsfähig sind:

Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:

- Unterstützung beim Aufbau des Umweltmanagementsystems im Umfang von bis zu 20 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum,
- Durchführung einer externen Begutachtung (Validierung) durch einen unabhängigen, staatlich zugelassenen Umweltgutachter,
- Erstzertifizierung (Registrierung) des Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau des Umweltmanagementsystems. Für die Förderung ist die Zertifizierung nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 innerhalb des Bewilligungszeitraums erforderlich.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung des Umweltmanagements beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.4 Energiesparmodelle

2.4.1 Einführung von Energiesparmodellen

Gefördert wird die Einführung von Energiesparmodellen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Träger von kommunalen Einrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren. Darunter fallen:

- Prämiensysteme mit prozentualer Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den eingesparten Kosten (z. B. fifty-fifty-Beteiligung),
- Prämiensysteme mit Unterstützung der Nutzeraktivitäten (Aktivitätsprämiensystem),
- vergleichbare Aktivierungs- und Prämiensysteme.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das zusätzlich beschäftigt wird oder die Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister, jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der Aufgaben,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung von Energiesparmodellen beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.4.2 Starterpaket für Energiesparmodelle

Im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen kann innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums einmalig die Förderung für ein Starterpaket beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich des Klimaschutzes,
- Sachausgaben für sogenannte „Energieteam“, die sich aus Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Einrichtung zusammensetzen und wiederholt innerhalb dieser Einrichtung als Energieteam aktiv sind,
- Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Installation durch fachkundige externe Dienstleister:
 - Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen,
 - Anbringen von Türschließern an Außentüren,
 - Installation von voreinstellbaren manuellen sowie programmierbaren Thermostatventilen,
 - Ersatz von ineffizienten Kleinlüftern (Zu- und Abluft) durch bedarfsgeregelte Neugeräte,
 - Einsatz von Wassersparaufsätzen und/oder wassersparenden Armaturen bei Warmwasserleitungen,
 - Einführung eines bzw. Verbesserung des Abfalltrennsystems und Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstags der betreuten Einrichtung im Umfang von maximal 1 000 Euro je betreuter Einrichtung.

Die Umsetzung muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Energiesparmodells erfolgen.

2.5 Kommunale Netzwerke

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen:

- Klimaschutz,
- Energieeffizienz,
- Ressourceneffizienz sowie
- klimafreundliche Mobilität.

Die Förderung erfolgt für die Gewinnungs- und/oder die Netzwerkphase. Die Förderung der Netzwerkphase erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Förderung der Gewinnungsphase erfolgt ist.

2.5.1 Gewinnungsphase

Gefördert wird die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern durch eine Netzwerkmanagerin oder einen Netzwerkmanager. Das Netzwerkmanagement wirbt Teilnehmer für das aufzubauende Netzwerk an. Die Gewinnungsversuche sind anhand von schriftlichen Bestätigungen der angesprochenen Teilnehmer nachzuweisen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben für das Netzwerkmanagement in Höhe von maximal 1 000 Euro pro Netzwerk,
- Ausgaben für:
 - Fahrten zu Gewinnungsgesprächen vor Ort,
 - Werbematerial zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern,
 - Organisation und Durchführung einer regionalen Informationsveranstaltung zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern.

Je Antragsteller können maximal drei Gewinnungsphasen gleichzeitig gefördert werden. Folgeanträge für eine weitere Gewinnungsphase können nur gestellt werden, sofern die Mehrzahl der bereits geförderten Gewinnungsphasen zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Netzwerkphase eingetreten ist. Maximal eines der vorangegangenen Projekte darf noch in der Gewinnungsphase sein.

Der Bewilligungszeitraum für die Gewinnungsphase beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.5.2 Netzwerkphase

Gefördert werden Aufbau, Betrieb und Begleitung eines Netzwerks durch ein externes Netzwerkmanagement. Dieses hat sicherzustellen, dass

- die Teilnahme von mindestens sechs Teilnehmern am Netzwerk vertraglich gesichert ist und
- ein qualifiziertes Netzwerkteam eingesetzt wird.

Bei der Anzahl an Teilnehmern des Netzwerks sind die regionalen Gegebenheiten und die Steuerungsfähigkeit der Managerin oder des Managers zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind:

- Vergütungen für die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine(n) externe Netzwerkmanagerin bzw. Netzwerkmanager sowie Vergütungen für den Einsatz qualifizierter externer Dienstleister, die das Netzwerk inhaltlich beraten und das Netzwerkmanagement bei der Moderation unterstützen,
- Sachausgaben für:
 - die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen mit den Netzwerkteilnehmern,
 - den Aufbau einer elektronischen Netzwerkplattform, die Vorbereitung und Durchführung der Auftakt- und Abschlussveranstaltungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der mindestens im dreimonatigen Rhythmus stattfindenden Netzwerktreffen,
 - die Erstellung der Berichte zur Kontrolle des Fortschritts der Netzwerkteilnehmer,
- Ausgaben für das Hinzuziehen externer Experten zu den Netzwerktreffen und gegebenenfalls zur Weiterbildung und Schulung der Netzwerkteilnehmer.

Nicht zuwendungsfähig sind Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erbracht werden.

Der Bewilligungszeitraum für die Netzwerkphase beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.6 Potenzialstudien

Potenzialstudien zeigen einen konkreten Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen auf. Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Gefördert wird die Erstellung von Potenzialstudien für die Bereiche:

- 2.6.1 Abfallentsorgung,
- 2.6.2 Siedlungsabfalldponien,
- 2.6.3 Abwasserbehandlungsanlagen,
- 2.6.4 Trinkwasser,
- 2.6.5 Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe,
- 2.6.6 Digitalisierung.

Potenzialstudien umfassen:

- eine energetische und Klimaschutzbezogene Bestandsaufnahme (Bewertung des Ausgangszustands anhand von Kennzahlen, Vergleichsmaßstäben [Benchmarks], gesetzlichen Rahmenbedingungen u. a.),
- die Durchführung einer Potenzialanalyse und die daraus hervorgehende Ableitung von Klimaschutzzielen im untersuchten Bereich sowie die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen Strategie,
- die Erarbeitung von Optimierungsmaßnahmen (Grobplanung), eines Fahrplans zur Umsetzung der Maßnahmen sowie eine Feinplanung der kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen mit erster technischer Planung und wirtschaftlicher Bewertung (Kosten-Nutzen-Analyse).

Zuwendungsfähig sind Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister.

Für die Potenzialstudie „Siedlungsabfalldeponien“ sind zusätzlich angemessene Ausgaben für Untersuchungen am Deponiekörper zuwendungsfähig, die für die Ermittlung des Emissionspotenzials notwendig sind, wie z. B. Bohrungen, Feststoffprobenahmen und -analysen, Gasmessungen, Belüftungsversuche. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Die Potenzialstudie „Abwasserbehandlungsanlagen“ soll so ausgestaltet sein, dass die darin enthaltenen Maßnahmen mindestens folgende Ziele erreichen:

- Deckungsquote des Energiebedarfs für Strom und Wärme durch auf dem Grundstück mittels erneuerbarer Energien-Anlagen erzeugte Energie von mindestens 70 %,
- spezifischer jährlicher Strombedarf der gesamten Anlage (inklusive lokal umgewandelter Energie) von maximal 23 kWh/Einwohnerwert bezogen auf die tatsächliche Belastung im Jahresmittel. Ist oder wird die Kläranlage mit einer erweiterten Reinigungsstufe ausgerüstet (Mikroschadstoffe, Elimination von mikrobiellen Belastungen), kann der höhere spezifische Strombedarf dieser Reinigungsstufe von dieser Berechnung ausgenommen werden, sofern er separat ausgewiesen werden kann.

Der Bewilligungszeitraum zur Erstellung einer Potenzialstudie beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.7 Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

2.7.1 Erstvorhaben

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen:

- a) integrierter Klimaschutz,
- b) klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und
- c) klimafreundliche Mobilität.

Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement),
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien im Rahmen der Konzepterstellung,
 - professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr,
- Sachausgaben zur:
 - Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 10 000 Euro sowie zur
 - Erstellung des Konzepts im Umfang von maximal 5 000 Euro,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für Weiterqualifizierungen an bis zu sechs Tagen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt in der Regel maximal 24 Monate. Das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen. Anschließend initiieren die Klimaschutzmanagerinnen bzw. -manager die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mindestens eine der im geförderten Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Sofern für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme eine Förderung gemäß Nummer 2.7.3 beantragt werden soll, muss sie Bestandteil des Klimaschutzkonzepts sein.

2.7.2 Anschlussvorhaben

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement),
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr,
- Sachausgaben zur Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 5 000 Euro,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu neun Tagen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung des Anschlussvorhabens ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts sowie zum Aufbau eines Controllingsystems für den Klimaschutz.

Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt für integrierte Klimaschutzkonzepte in der Regel maximal 36 Monate und für Wärmenutzungs- sowie Mobilitätskonzepte in der Regel maximal 24 Monate.

Im Anschlussvorhaben wird die Wahrnehmung von Mentoringaufgaben (zeitlicher Umfang von zwei bis fünf Tagen pro Jahr) durch die Klimaschutzmanagerin oder den Klimaschutzmanager vorausgesetzt. Ziel des Mentorings ist es, bei anderen Zuwendungsempfängern neu beschäftigte Klimaschutzmanagerinnen oder Klimaschutzmanager durch einen Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu unterstützen. Reisekosten sind für maximal zwei Tage pro Jahr zuwendungsfähig.

Der Antrag für das Anschlussvorhaben ist spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens beim zuständigen Projektträger einzureichen. Wenn ein Kreis oder Landkreis ein Klimaschutzkonzept erstellt, das die Zuständigkeiten seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst, können die kreisangehörigen Kommunen darauf basierend einen eigenen Antrag für das Anschlussvorhaben stellen.

Arbeiten zur Aktualisierung von bereits vorhandenen Klimaschutzkonzepten sind nicht zuwendungsfähig.

Übergangsregelungen:

Antragsteller mit Klimaschutzkonzepten oder -teilkonzepten, die noch nicht älter als 36 Monate sind, haben die Möglichkeit, für die Umsetzung des Konzepts die Förderung eines Klimaschutzmanagements zu beantragen. Die Aufgaben des Klimaschutzmanagements entsprechen den Aufgaben des Klimaschutzmanagements zur Konzeptumsetzung der vorliegenden Richtlinie. Der Bewilligungszeitraum beträgt in diesem Fall in der Regel maximal 36 Monate (für Teilkonzepte in der Regel maximal 24 Monate). Die Beantragung eines Anschlussvorhabens ist möglich. Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt in diesem Fall in der Regel maximal 24 Monate, für Klimaschutzteilkonzepte in der Regel maximal zwölf Monate. Die Aufgaben im Rahmen des Anschlussvorhabens entsprechen den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie. Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung und Weiterqualifizierung wird jeweils proportional zum Förderzeitraum angesetzt.

2.7.3 Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme

Gefördert wird eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme aus dem vom obersten Entscheidungsgremium beschlossenen Klimaschutzkonzept, die Vorbildcharakter besitzt und einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Durch die Maßnahme wird eine Investition getätigt, bei der die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen. Vorhandene gesetzliche Mindeststandards, die im Handlungsfeld der Maßnahme gegebenenfalls bestehen, müssen durch die Maßnahme deutlich übertroffen werden.

Voraussetzungen für die Beantragung:

- die Bewilligung eines Klimaschutzmanagements;
- die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme bewirkt eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen von mindestens 50 %.

Die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme muss einen umfassenden Ansatz verfolgen, z. B. hinsichtlich der Reduzierung des Primärenergieeinsatzes, der Nutzung von Effizienzpotenzialen oder der Kopplung der Nutzungsbereiche Strom, Wärme und Verkehr. Befinden sich die Fördergegenstände im Eigentum einer direkt zugeordneten Verwaltungs- oder Organisationseinheit des Zuwendungsempfängers für das laufende Klimaschutzmanagementvorhaben, kann dieser als Antragsteller für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme fungieren. Die zu fördernde ausgewählte Maßnahme darf nicht durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung). Der Nachweis über die Höhe der Treibhausgasreduzierung durch die Maßnahme muss in Form einer CO₂-Bilanzierung von einem unabhängigen Ingenieurbüro vorgenommen, im Zuge der Antragstellung vorgelegt und im Verwendungsnachweis bestätigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte aus dem Bereich Elektromobilität (beispielsweise Ersatz von Dienstfahrzeugen), Neubauten und Ersatzneubauten sowie Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung.

Die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme kann innerhalb der ersten 18 Monate nach Start des Bewilligungszeitraums für das Klimaschutzmanagement beantragt werden. Der Bewilligungszeitraum für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

Investive Förderschwerpunkte

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen sind nach der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen) in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben zuwendungsfähig.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Fördermitteleffizienz sollen Förderanträge zu den Nummern 2.8 bis 2.16 darauf eingehen, inwieweit das Investitionsvorhaben zu dem Ziel beitragen kann, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, werden Anträge nach dem Kriterium der Fördermitteleffizienz priorisiert. Das gilt nicht für Förderanträge mit einer Fördersumme unter 20 000 Euro sowie für Förderanträge zu Nummer 2.11 von Kommunen, die im Rahmen des Sofortprogramms des Bundes zur Verbesserung der Luftqualität in Städten antragsberechtigt sind.

2.8 Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik. Gefördert wird auch Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmissstände zu beheben (z. B. an Fußgängerübergängen, an Bushaltestellen oder bei Fahrradwegen nach Nummer 2.11.2).

Zuwendungsfähig für die Förderung gemäß den Nummern 2.8.1 bis 2.8.3 sind:

- Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik,
- Ausgaben für qualifiziertes externes Fachpersonal zur Installation der Anlagenkomponenten,
- Ausgaben für die nach der Installation durchzuführende photometrische Messung, wodurch die Erfüllung der Werte entsprechend der gewählten Beleuchtungsklassen durch qualifiziertes externes Fachpersonal nachgewiesen werden kann,
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung von Beleuchtungssanierungen ist, dass Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung gemäß Nummer 2.8 beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.8.1 Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung

Die Beleuchtungstechnik besteht aus dem kompletten Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die hocheffiziente Beleuchtungstechnik inklusive der Regelungs- und Steuerungstechnik eine zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung ermöglicht und bei der Schaltung mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) und/oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, berücksichtigt werden. Damit soll erreicht werden, dass Begrenzungsflächen, deren Beleuchtung für die Verkehrssicherheit nicht notwendig ist (Waldstreifen, Gärten, Grünstreifen etc.), möglichst wenig durch Lichtverschmutzung belastet werden. Eine getrennte Schaltung der Beleuchtung ist nicht zwingend erforderlich;
- dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist;
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75 000 Betriebsstunden ausweist.

2.8.2 Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage

Die Beleuchtungstechnik besteht aus dem kompletten Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Beleuchtung sowohl auf unterschiedliche Witterungsbedingungen (trockene versus nasse Fahrbahn) als auch auf unterschiedliche Verkehrsdichten angepasst werden kann. Dafür ist sowohl eine Beleuchtungsniveauänderung (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) als auch eine Änderung der Lichtverteilung (entsprechend der Witterung) anzuwenden;
- die Gesamtgleichmäßigkeit U_0 von 0,55 (DIN EN 13201) für trockene Straße und 0,4 für nasse Straße erreicht wird. Dies ist entweder durch günstige Masthöhen-Mastabstandverhältnisse oder durch multivariable Leuchten (Leuchten mit mehr als einer Lichtstärkeverteilungskurve) sicherzustellen. Nach der Installation ist hierfür eine photometrische Messung gemäß DIN EN 13032-5 durchzuführen und das Einhalten der lichttechnischen Voraussetzungen zu bestätigen;
- die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist;
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75 000 Betriebsstunden ausweist und
- eine Lichtplanung nach DIN EN 13201 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

2.8.3 Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen.

2.9 Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass:

- die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems mindestens 100 lm/W beträgt;
- der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten mindestens $\geq 80 \%$ (L80) bei 50 000 Betriebsstunden erreicht;
- die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme mindestens 80 Ra beträgt;
- die Regelung des Beleuchtungssystems mindestens der Referenzausführung nach EnEV Anlage 2 Tabelle 1 für die entsprechende Nutzungszone entspricht;

- die Beleuchtungsanlage eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist;
- Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden und
- eine Lichtplanung nach DIN EN 12464-1:2011-08 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung der Leuchten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik sowie des erforderlichen Installationsmaterials;
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten sowie die Montage der Neuanlage durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang zur Beleuchtungssanierung stehen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.10 Raumluftechnische Anlagen

Gefördert werden

- die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden sowie
- die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Bei der Nachrüstung und Sanierung von Lüftungsanlagen:
 - Zu- und Abluftsysteme müssen sensorisch geregelt werden (CO₂, Mischgas, Luftfeuchte oder VOC);
 - die eingebauten raumluftechnischen Geräte müssen unabhängig vom Lüftungssystem und der Bauart der Wärmerückgewinnung eine Mindestrückwärmezahl entsprechend Anhang III Nummer 2 (ab 1. Januar 2018) der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 von 0,73 erfüllen;
 - die Anforderungen an die höchste innere spezifische Ventilatorenleistung (SVL) werden erfüllt, wenn entsprechend die Grenzwerte der genannten Verordnung abzüglich 150 W/(m³/s) eingehalten werden;
 - die Anlage muss so ausgelegt sein, dass bei Auslegungsvolumenstrom die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Ventilatorleistung je Ventilator den Grenzwert der Kategorie SFP 3 nach DIN EN 16798-3 nicht überschreitet (Validierungslastbedingung).
- Beim Austausch von Komponenten und Geräten in bestehenden Lüftungsanlagen:
 - es müssen drehzahlgeregelte Ventilatoren mit einem um 3 Prozentpunkte erhöhten Effizienzgrad (N+3) gemäß Anlage IV Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 eingebaut werden;
 - raumluftechnische Geräte müssen mindestens den Anforderungen nach Anhang III Nummer 2 (ab 1. Januar 2018) der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 entsprechen;
 - die neue Wärmerückgewinnung muss mindestens der Klassifizierung H2 nach DIN EN 13 053:2017-11 entsprechen;
 - Motoren müssen der Effizienzklasse IE3 oder besser nach Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 entsprechen oder es müssen Frequenzumformer zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren nachgerüstet werden;
 - bei der Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen muss mindestens die Dichtheitsklasse B nach DIN EN 15727:2010-10 bei dezentralen Geräten sowie Dichtheitsklasse C bei Zentralanlagen erreicht werden;
 - Wärmeverluste in Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung müssen durch Wärmedämmung reduziert werden ($d_{min} \geq 6 \text{ cm}$, $\lambda_{BW} = 0,035 \text{ W/mK}$).

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung bedarfsgeregelter Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung einschließlich der zugehörigen Steuerungstechnik sowie der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die Anschaffung von raumluftechnischen Geräten inklusive der zugehörigen Steuerungstechnik sowie der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal;

- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten der Klimaschutztechnologien durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.11 Nachhaltige Mobilität

2.11.1 Mobilitätsstationen

Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) im lokalen Kontext überdurchschnittlich miteinander verknüpfen. Dazu gehören Maßnahmen zur Erhöhung der Fußverkehrsqualität (z. B. Verbesserung des Haltestellenzugangs) im Umfeld der Mobilitätsstation. Bei der Einbindung von Car-Sharing-Dienstleistungen sind die Blauer-Engel-Vergabekriterien DE-UZ 100 bzw. DE-UZ 100b ab Januar 2019 einzuhalten.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen sowie
- der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

Gefördert werden die Verbesserung des Alltagsradverkehrs und der Radverkehrsinfrastruktur durch:

- a) die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl,
- b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss),
- c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen),
- d) hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr unter den Fördervoraussetzungen und den Förderquoten gemäß der Nummern 2.8.1 und 2.8.2 dieser Richtlinie,
- e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung),
- f) die Umgestaltung von Knotenpunkten (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
- g) die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z. B. Fahrradbügel) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen,
- h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen. Die Fahrradabstellplätze müssen den Anforderungen bzgl. einer hohen Nachfrage für längeres Fahrradparken gemäß den FGSV-Hinweisen zum Fahrradparken dienen. Zuwendungsfähig sind sowohl die Errichtung von Neuanlagen als auch die Umrüstung bestehender, für Fahrradparken nutzbarer Infrastruktur,
- i) technische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder) zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.

Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmenbezogene Ausgaben für Lieferungen und Leistungen durch Externe,
- Ausgaben für die Montage und Ausrüstung von Lichtsignalanlagen und sonstiger Infrastruktur mit folgender Technik:
 - Sensorik zur Erkennung und Erfassung des Radverkehrs,
 - Systeme zur lokalen Vernetzung und Steuerung von Ampeln,
 - technische Lösungen zur Erfassung und Kommunikation des Ampelphasen-Status an Nutzer z. B. in Form von Geschwindigkeits- oder Routenempfehlungen.

Die für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. der Wegeeigentümer vorliegt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.11.3. Intelligente Verkehrssteuerung

Gefördert wird die Beschaffung bzw. Nutzung smarter (Big-Data-)Datenquellen mit Verkehrsbezug als Maßnahme zur intelligenten Verkehrssteuerung, durch die Kommunen in die Lage versetzt werden, den Umweltverbund aufzuwerten und zu bevorzugen. Ziel ist es, den Modal Split weg vom motorisierten Individualverkehr hin zu emissionsärmeren Verkehrsmodi zu beeinflussen.

Zuwendungsfähig sind:

Die Anschaffung bzw. kontinuierliche Nutzung von smarten Verkehrsdaten sowohl als Rohdaten als auch im Rahmen von geeigneten Auswertungsprodukten. Es können sowohl Datensätze gefördert werden, die das lokale Verkehrsgeschehen ex-post über längere Zeiträume kleinräumig analysieren, als auch Datensätze, die Informationen nahezu in Echtzeit liefern.

Die Daten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Flächenhafte Abdeckung des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Antragstellers;
- zeitliche Abdeckung von 24 Stunden;
- Informationen zu Bewegungsgeschwindigkeiten müssen enthalten sein;
- grundlegende Informationen zu Quellen und Zielen der Ströme müssen ablesbar sein.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen auf Grundlage einer geeigneten Potenzialstudie erfolgen, die diese Maßnahmen als förderlich für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehr durch Verlagerungen des Modal Splits ausweist. Es ist darzulegen, inwiefern die zu fördernden Maßnahmen den in der Potenzialstudie formulierten Zielen dienlich sein sollen und welche beabsichtigte Wirkungskette für Treibhausgaseminderungen mit den Daten verfolgt wird, um eine Veränderung des Modal Split zu Gunsten des Umweltverbundes herbeizuführen. Die beabsichtigte Wirkungskette muss quantitative Angaben zur beabsichtigten Treibhausgaseminderung enthalten. Die beabsichtigten Effekte sind durch ein geeignetes Monitoring zu evaluieren.

Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke als diejenigen des Aufgabenträgers des ÖPNV ist unzulässig. Die Antragsteller müssen darlegen, dass und auf welche Weise sie sicherstellen, dass eine unzulässige Nutzung durch Dritte nicht erfolgt. Für den Fall, dass sie Daten in Wahrnehmung ihrer Stellung als Aufgabenträger an Unternehmen weitergeben, die selbst Verkehrsdienstleistungen erbringen, müssen sie sich verpflichten sicherzustellen, dass die gleichen Daten im Falle der (Neu-)Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen frühzeitig im Vergabeverfahren allen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.12 Abfallentsorgung

Gefördert werden Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in Siedlungsabfalldeponien.

2.12.1 Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich

Gefördert wird der Aufbau eines Systems von dezentralen Übergabepunkten, die zur Anlieferung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich zur Verfügung stehen.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben zur Errichtung von befestigten Sammelplätzen für Garten- und Grünabfälle mit gebundener Decke und einer Erfassung des Niederschlagwassers,
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal,

- Sachausgaben für die Anschaffung von Containern und zugehörigen Brücken,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 10 000 Euro.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass bei der Errichtung von Sammelplätzen ein fester Untergrund geschaffen wird, der mit schwerem Gerät befahrbar ist und ein Vermischen mit Störstoffen (z. B. Steinen) verhindert. Für den Bau müssen im Umfang von 40 % Sekundärrohstoffe verwendet werden (Asphaltfräsgut oder Ähnliches).

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.12.2 Neubau von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen

Gefördert wird die Vergärung bzw. Kaskadennutzung (Erzeugung von Biogas mit anschließender Nachrotte bzw. stofflicher Nutzung der festen Gärreste) für Abfälle, die mittels Biotonne getrennt gesammelt wurden. Durch die Bioabfallvergärung und die energetische Nutzung des erzeugten Biogases können fossile Energieträger substituiert werden; die Vergärung von Bioabfällen leistet somit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission klimaschädigender Gase.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben zur Investition und Installation einer Anlage zur kontinuierlichen Trockenfermentation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Dabei sind folgende Anforderungen für den emissionsarmen Betrieb zu beachten:
 - Abbaugrad > 90 % (Methanertrag = 90 % des ermittelten Methanpotenzials der Fermentereinsatzstoffe);
 - gasdichte Kapselung des Lagertanks für flüssigen Gärrückstand,
 - Gaspendelleitung des Lagertanks für Biogas aus Nachgärung,
 - Aerobisierung (Nachrotte) der festen Gärrückstände nach geeigneter Vorbehandlung des Gärrückstands (beispielsweise durch Fest-/Flüssigtrennung),
 - Installation eines hochwertigen sauren Wäschers zur Reduzierung von Ammoniakemissionen und Vermeidung von De-novo-Bildung von Lachgas im Biofilter.
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Eine kontinuierliche Nassfermentation kann ebenfalls gefördert werden, wenn nachweislich die genannten Anforderungen analog umgesetzt werden können. Fördervoraussetzung ist, dass die flächendeckende Einführung der Biotonne mit Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist oder sich nachweislich in der Umsetzung/Planung befindet. Es werden ausschließlich Anlagen mit einer installierten Leistung über 150 Kilowatt gefördert. Eine Kumulierung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.12.3 Technologien zur optimierten Erfassung von Deponiegasen in Siedlungsabfalldeponien

Gefördert wird der Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur optimierten Deponiegaserfassung in Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und in denen die Methanbildung so hoch ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases möglich ist. Die Maßnahmen müssen der Vorbereitung einer späteren in-situ Stabilisierung dienen (siehe Nummer 2.12.4). Hierbei müssen Technologien zum Einsatz kommen, die über den geltenden Stand der Technik, d.h. den in der Genehmigung dargestellten Stand zur Deponiegaserfassung hinausgehen. Die geförderte Maßnahme muss die energetische Nutzung des erfassten Deponiegases zum Ziel haben oder die Effizienz einer bestehenden energetischen Nutzung signifikant erhöhen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragten Maßnahmen dazu führen,

- dass der Gaserfassungsgrad um mindestens 25 Prozent gesteigert wird oder
- dass insgesamt mindestens 60 Prozent des auf der Deponie anfallenden Gases erfasst wird.“

Die Einhaltung dieser Fördervoraussetzungen ist durch eine geeignete Potenzialstudie zu belegen (siehe Nummer 2.6.2 dieser Richtlinie).

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,

- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für die Verbesserung des Gaserfassungsprozesses der Deponie erforderlich sind und einer späteren aeroben in-situ-Stabilisierung dienen,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur verbesserten Fassung und Behandlung der Deponiegase,
- Ertüchtigung der bestehenden Gasbrunnen und der Neubau für den Betrieb notwendiger, zusätzlicher Gasbrunnen,
- Technologien zur Verbesserung der Gasreinigung und –aufbereitung.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.12.4 Technologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien

Gefördert wird der Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist, sowie bei Altablagerungen. Es sollen Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser zum Einsatz kommen.

Das Treibhausgasminderungspotenzial der Maßnahmen muss mindestens 50 % betragen und durch eine Potenzialstudie (siehe Nummer 2.6 der vorliegenden Richtlinie) belegt sein, die nicht älter als zwei Jahre ist.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Ertüchtigung der bestehenden Gasbrunnen und der Neubau für den Betrieb notwendiger, zusätzlicher Gasbrunnen,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung,
- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen von einem oder mehreren Hilfsaggregaten, mit denen unter Nutzung von gegebenenfalls im ersten Projektjahr noch zur Verfügung stehenden Deponiegases Strom zur Eigennutzung erzeugt werden kann, mit einer maximalen Leistung von 15 kW, mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität der Maßnahme.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.13 Kläranlagen

Voraussetzung für die Förderung der Nummern 2.13.2 bis 2.13.5 ist, dass die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen. Wenn bereits eine Studie nach den Maßgaben des Arbeitsblattes DWA-A 216 innerhalb der letzten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführt wurde und diese Studie die gleichen oder übertreffende Ziele einhält, kann diese Studie ebenfalls Grundlage für die Förderung der Maßnahmen sein. Darüber hinaus gilt, dass sich die Ablaufqualität einer Kläranlage durch die Maßnahmen nicht verschlechtern darf. Dieser Grundsatz ist bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

2.13.1 Klärschlammverwertung im Verbund

Gefördert werden investive Maßnahmen an Abwasseranlagen, die die Schlammverwertung im Verbund zum Ziel haben.

Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen an Abwasseranlagen der Größenklasse IV bis V, die der Annahme (z. B. Laderampen, Speicher), Weiterverarbeitung (z. B. Trocknung, Mischung) und Verwertung (z. B. Anlagen zur Faulung, Verbrennung) des Klärschlammes dienen, der im Rahmen eines Verbundkonzepts von einer Vielzahl kleinerer Kläranlagen gesammelt und zur geförderten Anlage transportiert wird,

- der Neubau von Vorklärbecken an Abwasseranlagen der Größenklasse I bis III, die bei bestehenden Plänen der Zusammenarbeit mit anderen Anlagen zur gemeinsamen Schlammverwertung eine verfahrenstechnische Umstellung ohne aerobe Schlammstabilisierung anstreben.

Es wird empfohlen, ein Ressourceneffizienz-Netzwerk gemäß der Inhalte von Nummer 2.5 im Rahmen des Vorhabens zu etablieren.

Alle teilnehmenden Kläranlagen dürfen höchstens 50 Kilometer Luftlinie von einer zentralen Anlage entfernt sein.

Durch den Schlammtransport zwischen den Anlagen kann ein erhebliches Schlammtransportaufkommen entstehen. Die Emissionen des nötigen Lieferverkehrs müssen bei der Antragstellung schlüssig abgeschätzt und mit den voraussichtlichen Emissionsminderungen verrechnet werden. Die Emissionen dürfen im Ergebnis nicht höher liegen als die erzielbaren Emissionsminderungen durch die Kooperation.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.13.2 Erneuerung der Belüftung

Gefördert werden die Erneuerung und Optimierung der Belüftungstechnik zur Senkung des Energiebedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung zur Steigerung der Gesamteffizienz einer Abwasserbehandlungsanlage.

Zuwendungsfähig sind:

- der Austausch bestehender Kompressoren zur Belüftung durch neue, hocheffiziente, regelbare Kompressoren mit energieeffizienten Motoren der Effizienzklasse IE4 oder der Effizienzklasse IES2 nach DIN EN 50598 für das Motorsystem aus Starter, Antriebsgerät und Motor oder deren spezifischer Leistungsbedarf nicht höher liegt als in der Potenzialstudie für diese Einzelmaßnahme zugrunde gelegt und Möglichkeit zur Wärmeauskopplung in externe Prozesse,
- Ausgaben zur Anschaffung von Mess-, Steuer- und Regeltechnik zur Anpassung der Druckluftherzeugung an eine geeignete Messgröße (z. B. O₂-, N₂O-Gehalt im Belebungsbecken),
- Ausgaben für verfahrenstechnische Maßnahmen, z. B. effiziente Anordnung der Belüftungssysteme im Becken, optimierte Leitungsführung oder ähnliche Maßnahmen, die den Druckluftbedarf für die Belebungsbecken dauerhaft senken,
- bei bestehenden hocheffizienten Kompressoren ohne bestehende Wärmeauskopplung: Umbau der Kompressoren auf die Möglichkeit der Wärmeauskopplung und Anbindung an einen geeigneten Verbraucher sowie
- Ausgaben für die Installation bzw. Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.13.3 Erneuerung von Pumpen und Motoren

Gefördert wird der Ersatz von wenig effizienten Pumpen und Motoren durch neue, hocheffiziente Pumpen und Motoren. Dies gilt in allen Größenklassen von Abwasserbehandlungsanlagen sowie an die Kläranlage angeschlossene Abwassernetze, bei denen erhebliche Mengen Energie vor allem für die Abwasserpumpen benötigt werden. Gefördert werden Umbaumaßnahmen, durch die diese Energiemengen erheblich reduziert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Austausch bestehender Motoren durch energieeffiziente Motoren der Effizienzklasse IE4,
- Ausgaben für den Austausch bestehender Motoren durch drehzahlgeregelte Motoren der Effizienzklasse IE3,
- Ausgaben für den Austausch bestehender Umwälzpumpen durch energieeffiziente Pumpen mit einem Energieeffizienzindex von EEI < 0,23 sowie für den Austausch bestehender Abwasserpumpen durch energieeffiziente Pumpen mit Motoren der Effizienzklassen IE4 bzw. IE3 mit Frequenzumrichter,
- Ausgaben für Neu- und Umbaumaßnahmen im kommunalen Abwassernetz, die dem Rückbau von Pumpen und Hebewerken dienen, z. B. die Umstellung von Pumpen auf Saugheber und die Schaffung von Netzstrukturen, durch die mindestens 25 % der für das Kanalnetz eingesetzten Energie bezogen auf den Energieeinsatz der letzten drei Jahre eingespart werden können sowie
- Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen. Für Maßnahmen im Abwassernetz muss die Potenzialstudie für das betrachtete Abwassereinzugsgebiet (Abwassernetz) und die daran angeschlossene Kläranlage erstellt worden sein. Sie muss so ausgestaltet sein, dass die darin enthaltenen Maßnahmen sowohl die beiden Ziele für die Kläranlage, als auch das Ziel 25 % Energieeinsparung im Abwassernetz erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate. Für Projekte, die Neu- und Umbaumaßnahmen im kommunalen Abwassernetz beinhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel maximal 24 Monate.

2.13.4 Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung

Gefördert wird für alle Kläranlagen-Größenklassen die Umstellung von aerober zu anaerober Klärschlammbehandlung durch Faulung mit dem Ziel der Methangewinnung zur Energieproduktion. Durch die Förderung einer Vorklärung sowie der Infrastruktur für die Klärschlamm-Faulung soll die Anzahl an Abwasseranlagen mit Faulung erheblich gesteigert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Neubau von:
 - Vorklärbecken,
 - Faultürmen,
 - Schlammtransportinfrastruktur (z. B. Schlamm pumpen, Leitungen),
 - Gaspufferspeichern,
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Abwasseranlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die Möglichkeit der lokalen Klärschlammfaulung verfügt;
- die Klärschlammstabilisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung mittels aerober Klärschlammstabilisierung oder Kaltfaulung erfolgt;
- die nach erfolgter Umstellung der Klärschlammfaulung erzeugten Gasmengen sinnvoll in Form von Kraft-Wärmekopplung, Einspeisung in öffentliche Netze oder zur weiteren kommunalen Nutzung genutzt werden;
- die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.13.5 Verfahrenstechnik

Gefördert wird die Anwendung innovativer, neuer Verfahren der Abwasserreinigung zur Reduktion des Energieverbrauchs gegenüber bestehenden Systemen.

Zuwendungsfähig sind:

- Verfahren zur Stickstoffelimination im Schlammwasser vor der Rückführung in die biologische Abwasserreinigung (Deammonifikation), konkret:
 - Ausgaben für die Anschaffung von Leitungen und Pumpen für die Nebenstrecke,
 - Ausgaben für eine kontinuierlich betriebene Stickstoffelimination oder einen sequenziell beschickten Reaktor zur Stickstoffelimination (SBR-Anlage),
- Ausgaben für vergleichbare hocheffiziente Verfahrenskombinationen, die bei gleichbleibender oder verbesserter Reinigungsqualität mindestens 25 % der Energie für die Belebungsbecken einsparen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wirkung der Maßnahmen in der vorgeschalteten Potenzialstudie beschrieben und quantifiziert wird,
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die zu installierende energieeffiziente Verfahrenstechnik die Reinigungsleistung der Abwasseranlage nicht einschränkt;
- die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.14 Trinkwasserversorgung

2.14.1 Energieeffiziente Aggregate (Einzelkomponenten) in der Trinkwasserversorgung

Gefördert werden der Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern. Zudem werden eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik gefördert. Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme beinhalten alle Bauteile inklusive der Hydraulik, Motoren, Frequenzumrichter, EMV-Filter und der entsprechenden Verbindungsleitungen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden:

- der Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE4 aufweisen;
- der Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE3 aufweisen, wenn er drehzahlregelt ist;
- der Motor wird in die Steuerung der Leitwarte eingebunden;
- die neu eingebauten Pumpen oder Ventilatoren werden bedarfsgerecht dimensioniert (keine Sicherheitsaufschläge);
- der Gesamtwirkungsgrad des Pumpen- bzw. Ventilatorsystems muss sich um mindestens 10 % erhöhen und darf im Ergebnis 70 % nicht unterschreiten. Bei Pumpen, die weniger als 80 m³/h fördern, muss sich der Gesamtwirkungsgrad um mindestens 10 % erhöhen und darf im Ergebnis 65 % nicht unterschreiten, sofern moderne drehzahlgeregelte Antriebe verwendet werden. Dies ist bei Pumpen in Anlehnung an die DIN EN 9906 zu überprüfen und nachzuweisen;
- die Mess-, Steuer und Regeltechnik ermöglicht die Ermittlung und Überwachung des Gesamtwirkungsgrads. Mess-, Regel- und Steuertechnik ist für den bedarfsgerechten Betrieb des Frequenzumformers zu installieren. Bei der Messtechnik ist auf Verfahren zurückzugreifen, die die Druckverluste nicht erhöhen.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung und den Austausch von Pumpen, Ventilatoren, Motoren, Frequenzumrichter, Mess- und Regeltechnik,
- Ausgaben für die Betriebsoptimierung und bedarfsgerechte Dimensionierung durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- Ausgaben für die Anschaffung und Installation von MSR-Technik in Höhe von maximal 20 % der Ausgaben für Investitionen und Betriebsoptimierung,
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.14.2 Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung

Gefördert werden Investitionen in die Modernisierung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie Optimierungsdienstleistungen. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmenbereiche:

- In der Wassergewinnung und -aufbereitung:
 - Brunnen- und Rohrnetzbewirtschaftung (Identifikation und Vorrang von Brunnen mit geringerem spezifischem Energieverbrauch, Vergleichmäßigung der Förderung),
 - Einsatz von Hebeanlagen, sofern dies zu einer günstigeren Bewirtschaftung von Brunnen führt (geringerer Energieverbrauch),
 - Einsatz von Horizontalfilterbrunnen gegenüber Vertikalfilterbrunnen,
 - dynamische Steuerung der Pumpen (Verbesserung durch parallele Schaltung von Pumpen durch den Einsatz von drehzahlvariablen Pumpen etc.),
 - Reduzierung von Druckverlusten (z. B. durch Ausbau von unnötigen Rückschlagventilen, Anpassung von Leitungsquerschnitten an die Fördermenge, Ersatz von Krümmern, Austausch von Sensorik in der Volumenstrommessung),
 - Reduzierung des Belüftungsstrombedarfs in der Wasseraufbereitung durch Einsatz passiver Belüftung.
- In der Reinwasserverteilung:
 - Optimierung und dynamische Steuerung der Pumpen (Parallele Schaltung von Pumpen, Einsatz von Pumpen mit drehzahlvariablen Motoren),
 - Optimierung der Rohrleitungsführung über die gängige Instandhaltungspraxis hinaus mit Blick auf Energieeinsparung (Reduktion von Druckverlusten),

- Reduzierung von Druckverlusten (z. B. durch Ausbau von Rückschlagventilen, die nicht notwendig sind, Anpassung von Leitungsquerschnitten an die Fördermenge, Reduktion von Drosseleinrichtungen und Widerständen),
- Optimierung der Fließgeschwindigkeit,
- Maßnahmen zur Reduktion von Wasserverlusten,
- Maßnahmen zur hydraulischen Optimierung der Versorgungsnetze (Ringschluss bei unterschiedlich stark belasteten Strängen, Unterteilung des Netzes in unterschiedliche Druckzonen und Abstimmung der Pumpenförderung darauf).
- In der Wasserspeicherung:
 - Behälterbewirtschaftung (Ausnutzung des Betriebsspeichervolumens) zur Vergleichmäßigung des Betriebs,
 - Kontrolle des Restdrucks im Behältereinlauf und gegebenenfalls Anpassung der Druckverhältnisse in der Aufbereitung.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden:

- Die beantragten Maßnahmen müssen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie gemäß Nummer 2.6 beschrieben und quantifiziert werden. In der Potenzialstudie ist nachzuweisen, dass durch die zuwendungsfähigen Maßnahmen der spezifische Energieverbrauch pro m³ Trinkwasser um 20 % reduziert werden kann, bei gleichbleibender Wasserqualität;
- werden bei der systemischen Optimierung Einzelkomponenten verbaut, die gemäß Nummer 2.14.1 gefördert werden, gelten die in Nummer 2.14.1 festgeschriebenen Effizienz-Vorgaben.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Investitionen in den Neu- und Umbau bei der Wassergewinnung und -aufbereitung, der Reinwasserverteilung und der Wasserspeicherung, die geeignet sind, Energieeinsparungen zu erreichen, sowie deren Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- Ausgaben für die Betriebsoptimierung durch qualifiziertes externes Fachpersonal, Ausgaben für die Anschaffung und den Austausch von Pumpen, Ventilatoren, Motoren, Frequenzumrichter, Mess- und Regeltechnik durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.15 Rechenzentren

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Es kann sich um folgende Maßnahmen handeln:

- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen an bestehender Infrastruktur in Rechenzentren (z. B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Erhöhung der Betriebstemperaturen, Abwärmenutzung, Bedarfssteuerung, Verbesserung der Server-Auslastung),
- Investitionen zum Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten in Rechenzentren und Serverräumen (insbesondere Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme, Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung im Notfall, effiziente Netzteile und/oder intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Optimierungsdienstleistungen,
- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen zur Schaffung der Voraussetzung einer Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Blauen Engel,
- Investitionen in Messtechnik und Komponenten für ein Energiemonitoring,
- Ausgaben zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen zum energieeffizienten Betrieb des Rechenzentrums.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- für die jeweiligen ersetzten und/oder optimierten Komponenten die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (DE-UZ 161) eingehalten werden, soweit diese anwendbar sind;
- beim Antrag bestätigt wird, dass für die zu ersetzenden, zuwendungsfähigen IT-Komponenten (insbesondere Server) ein funktionaler oder technischer Erneuerungsbedarf besteht. Eine Leistungssteigerung der Komponenten ist nur zulässig, wenn die Steigerung (z. B. der Rechenleistung von Servern, des Speichervolumens von Storage-Systemen oder der Bandbreite oder Anzahl der Ports von Netzwerktechnik) maximal 100 % des ursprünglichen Werts oder alternativ der Energieverbrauch der erneuerten Technik maximal 50 % des ursprünglichen Energieverbrauchs beträgt. Dies ist beim Antrag durch Angabe der technischen Daten (Bestand/Planung) im Antragsformular zu bestätigen;

- der Antragsteller sicherstellt, dass im Bewilligungszeitraum ein Energiemonitoring entsprechend der Anforderungen des Blauen Engels (kontinuierliche Messung der elektrischen Leistung und des Energiebedarfs der wesentlichen Komponenten, Erfassung und Auswertung der Auslastung der Server und des Speichersystems) im Rechenzentrum eingeführt wird. Für kleine Rechenzentren bzw. Serverräume mit einer elektrischen Anschlussleistung der IT-Technik von ≤ 10 kWel oder die einen jährlichen Gesamtstromverbrauch (einschließlich Klimatisierung) von kleiner als 130 MWh/a aufweisen, ist ein reduziertes Energie-Monitoring ausreichend, das die relevanten Messungen mindestens monatlich durchführt und diese jährlich dokumentiert;
- ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engels erstellt wird (unabhängig davon, ob eine Zertifizierung nach dem Umweltzeichen angestrebt wird).

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Investitionen inklusive Demontage und fachgerechter Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten,
- Ausgaben für die energetische Optimierung des Rechenzentrums sowie zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen sowie
- Ausgaben für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.16 Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

Gefördert werden die in der folgenden Auflistung genannten Klimaschutzmaßnahmen:

2.16.1 Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten. Zudem wird die Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf gefördert,

2.16.2 Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern,

2.16.3 Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation,

2.16.4 Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder durch die Maßnahme ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann),

2.16.5 Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen, Fach- und Technikräumen (z. B. Bio- oder Chemieraum) sowie in Kindertagesstätten durch Geräte der höchsten Effizienzklasse.

Zuwendungsfähig sind:

Sach- und Personalausgaben für die Beschaffung und die Installation (Montage) sowie die Demontage der genannten Technologien durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Um die Mindestzuwendung zu erreichen, können mehrere Maßnahmen in einem Antrag gemeinsam beantragt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger.

Für das Fördermodul Investive Förderschwerpunkte (inklusive vorgelagerter Potenzialstudien gemäß Nummer 2.6) sind darüber hinaus antragsberechtigt:

- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind,
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

Für den Förderschwerpunkt „Fokusberatung“ gemäß Nummer 2.1 sind zusätzlich fachkundige, externe Dienstleister (juristische Personen) antragsberechtigt, die beabsichtigen, eine Fokusberatung zu leisten.

Für den Förderschwerpunkt „Kommunale Netzwerke“ gemäß Nummer 2.5 ist ausschließlich antragsberechtigt, wer beabsichtigt, als Netzwerkmanagerin oder Netzwerkmanager tätig zu werden. Antragsberechtigt sind juristische Personen, die über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines zu fördernden Netzwerks verfügen. Dies können auch Energie-, Klimaschutz- oder Ressourceneffizienzagenturen sein. Für Ressourceneffizienz-Netzwerke sind auch die an einem Klärschlamm-Verbund beteiligten Rechtspersonen antragsberechtigt, sofern diese zu mindestens 25 % in kommunaler Beteiligung stehen. Bei Antragstellung ist ein Ansprechpartner festzulegen und auf die Qualifikationen des Ansprechpartners einzugehen.

Für den Förderschwerpunkt „Intelligente Verkehrssteuerung“ gemäß Nummer 2.11.3 und die Potenzialstudie „Digitalisierung“ mit Fokus intelligente Verkehrssteuerung gemäß Nummer 2.6.6 sind auch die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr betrauten Stellen im Sinne von § 1 des Regionalisierungsgesetzes* (Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs) antragsberechtigt.

Für die Förderschwerpunkte zur „Abfallentsorgung“ gemäß Nummer 2.12 und die Potenzialstudien „Abfallentsorgung“ gemäß Nummer 2.6.1 sowie „Siedlungsabfalldeponien“ gemäß Nummer 2.6.2 sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die einen kommunalen Entsorgungsauftrag übernommen haben.

Für die Förderschwerpunkte zu „Kläranlagen“ gemäß Nummer 2.13 und „Trinkwasserversorgung“ gemäß Nummer 2.14 sowie für die Potenzialstudie „Abwasserbehandlungsanlagen“ gemäß Nummer 2.6.3 und die Potenzialstudie „Trinkwasser“ gemäß Nummer 2.6.4 sind öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände kommunalen Zweckverbänden gleichgestellt und damit antragsberechtigt.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderziele und -bedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragsteller bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- b) Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Zuschussförderungen und Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.
- c) Über das Vermögen des Antragstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, die verantwortlichen natürlichen Personen dürfen keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sein.
- d) Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit

* Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist.

Antragstellung hat der Antragsteller ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.

- e) Vergabeverfahren für Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, für das eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wird, sollen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn
- der Antragsteller mit Antragstellung ausdrücklich versichert, dass die Nummer 3 ANBest-GK bzw. die Nummer 3 ANBest-P beachtet wurden, und
 - in der Ausschreibung bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Ein Verstoß gegen Nummer 3 ANBest-P bzw. Nummer 3 ANBest-GK kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Höhe.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich die jeweilige Mindestzuwendung ergibt.

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten (KSJS; darunter fallen im Rahmen dieser Richtlinie auch Freibäder und Schwimmhallen) liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird den genannten Einrichtungen bzw. ihren Trägern eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote für die investiven Klimaschutzmaßnahmen gemäß den Nummern 2.8, 2.9, 2.10, 2.11.1, 2.11.2 (ausschließlich Radabstellanlagen), 2.15 sowie Nummer 2.16 gewährt.

Finanzschwache Kommunen können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Nummer 6.1) eine erhöhte Förderquote für einzelne Förderschwerpunkte erhalten, wie in der Tabelle ersichtlich. Als finanzschwach gelten Kommunen, die nach Landesrecht ein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben und das Konzept nachweisen. Sieht das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vor, kann die Kommune ihre Finanzschwäche über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote erhalten, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden müssen. Für die Förderschwerpunkte „Fokusberatung“ gemäß Nummer 2.1 und „Kommunale Netzwerke - Netzwerkphase“ gemäß Nummer 2.5.2 kann die erhöhte Förderquote nur beantragt werden, wenn die zu beratende Institution beziehungsweise alle Netzwerkteilnehmer in den genannten Braunkohlerevieren ansässig ist/sind.

Förderschwerpunkt	Förder- quote (FQ)	Mindest- zuwendung (Euro)	FQ für finanz- schwache Kommunen
<i>Strategische Förderschwerpunkte</i>			
2.1 Fokusberatung	65 %	5 000	90 %
2.2 Energiemanagementsysteme ¹	40 %	5 000	65 %
2.3 Umweltmanagementsysteme	40 %	5 000	65 %
2.4.1 Energiesparmodelle	65 %	10 000	90 %
2.4.2 Starterpaket Energiesparmodelle	50 %	5 000	65 %
2.5 Kommunale Netzwerke ²	s.u.	s.u.	s.u.

2.6 Potenzialstudien	50 %	10 000	70 %
2.7.1 Erstvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement	65 %	10 000	90 %
2.7.2 Anschlussvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement	40 %	10 000	55 %
2.7.3 Ausgewählte Maßnahme ³	50 %	10 000	50 %
<i>Investive Förderschwerpunkte</i>			
2.8.1 Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung	20 %	5 000	25 %
2.8.2 Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung	25 %	5 000	30 %
2.8.3 Lichtsignalanlagen	20 %	5 000	25 %
2.9 Beleuchtung Innen und Halle	25 %	5 000	30 %
2.10 Raumluftechnische Anlagen	25 %	5 000	30 %
2.11.1 Mobilitätsstationen ⁴	40 %	5 000	60 %
2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs ^{4, 5}	40 %	5 000	60 %
2.11.3 Intelligente Verkehrssteuerung ³	30 %	-	40 %
2.12.1 Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Gartenabfällen ³	40 %	5 000	40 %
2.12.2 Neubau von Vergärungsanlagen zur Bioabfallbehandlung ⁶	40 %	10 000	40 %
2.12.3 Siedlungsabfalldeponien (Deponiegaserfassung) ⁴	50 %	50.000	60 %
2.12.4 Siedlungsabfalldeponien (in-situ-Stabilisierung) ⁴	50 %	10.000	60 %
2.13.1 Klärschlammverwertung im Verbund ³	30 %	10 000	40 %
2.13.2 Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.13.3 Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.13.4 Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung ⁴	30 %	10 000	40 %
2.13.5 Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.14.1 Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung ³	30 %	5 000	40 %
2.14.2 Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung ³	20 %	5 000	30 %
2.15 Rechenzentren	40 %	5 000	50 %
2.16 Weitere investive Maßnahmen	40 %	5 000	50 %

¹ Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte zur Durchführung einer Gebäudebewertung sind in der Regel beschränkt auf:

- 1 200 Euro für Gebäude bis zu 1 000 m² Bruttogeschossfläche (BGF),
- 1 800 Euro für Gebäude von 1 000 m² bis 3 000 m² BGF,
- 2 400 Euro für Gebäude über 3 000 m² BGF.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Untersuchungen von Gebäuden, die nach dem Jahr 2002 errichtet oder bereits umfassend energetisch saniert wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll „clustern“ und daraus maximal 100 Gebäude auswählen.

² Für die Gewinnungsphase gemäß Nummer 2.5.1 wird die Zuwendung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 3 000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

Für die Netzwerkphase gemäß Nummer 2.5.2 beträgt die Höhe der Zuwendung 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im ersten Förderjahr jedoch maximal 20 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer und in den Folgejahren maximal 10 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Zuwendung entsprechend dem Förderziel zu verwenden und alle Zuwendungen an den Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer weiterzuleiten (Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO).

Für die Gewinnungsphase erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Überprüfung der Verwendungsnachweise.

³ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 200 000 Euro.

⁴ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 500 000 Euro.

⁵ Die Förderquote für Nummer 2.11.2 d) – „hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr“ – entspricht den Förderquoten der Nummern 2.8.1 bzw. 2.8.2.

⁶ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 600.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, (ABl. C 262 vom 19.7.2016). Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung entweder

- a) als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage von Nummer 7 bzw. Beihilfen für lokale Infrastrukturen nach Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) oder
- b) als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Zu Buchstabe a:

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können durch die Kommission im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO und
- von Unternehmen, die aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO einer Rückforderungsanordnung unterliegen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 47, 49, 55 und 56 AGVO.

Zu Buchstabe b:

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung nach Nummer 5 wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200 000 Euro nicht übersteigt.

6.2 Weitere Förderbedingungen

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen.

Die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass das BMU:

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMU geförderten Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

6.3 Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Insbesondere darf im Falle einer

Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden.

Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden müssen.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

6.4 Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten Investitionen und Maßnahmen erreichten CO₂-Minderungen sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- a) die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- b) bei investiven Klimaschutzmaßnahmen am Standort des Vorhabens auf die Förderung in geeigneter Form gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- c) Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können;
- d) Informationen oder Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut weiterzugeben sowie auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Förderverfahren

Projektanträge können ganzjährig ab dem 1. Januar 2020 gestellt werden.

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projekträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Kommunaler Klimaschutz (KKS)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin

Telefon: 0 30/2 01 99-5 77

Telefax: 0 30/2 01 99-31 07

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Anträge auf Zuwendung können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projekträger innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

Informationen zum Antrags- und Förderverfahren sind unter <https://www.ptj.de/nki/krl/2000> eingestellt.

Sofern die Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

7.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind, d. h., das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, und
- b) widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Anträge werden insbesondere am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft und sollen den Start des Bewilligungszeitraums innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

7.3 Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Förderschwerpunkte werden in den „Hinweisen für Antragsteller“ zu dieser Richtlinie konkretisiert. Die Hinweise sind bei der Antragstellung zu beachten.

Alle Informationen zur Richtlinie, inklusive der „Hinweise für Antragsteller“, sind unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

7.4 Durchführung und Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form beim Projektträger einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis (Schlussbericht), dem zahlenmäßigen Nachweis sowie weiteren Unterlagen (z. B. Rechnungskopien bzw. Belegliste, Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz). Die Ausgaben sind in den Rechnungen bzw. in der Belegliste modular aufgeschlüsselt entsprechend der Ausgabenkalkulation des Antrags einzureichen. Bei den investiven Förderschwerpunkten einschließlich der ausgewählten Maßnahme gemäß Nummer 2.7.3 sind – soweit anwendbar – die Ausgaben auf Basis der Vorgaben der DIN 276 zusammenzustellen.

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) sowie einzureichender Zwischenberichte erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de>, und sind dem Projektträger in Papierform (einfach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

7.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25 000 Euro erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Vorhaben gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 % der Zuwendung. Diese Regelung gilt nicht bei Zuwendungen nach den Nummern 2.4, 2.7.1 und 2.7.2.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 5. Juni 2019 (BAnz AT 24.06.2019 B3) tritt mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 04.07.2016 B7) trat mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die in der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Übergangsregelungen bleiben davon unberührt.

Berlin, den 5. Dezember 2019

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Berthold Goeke